

2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 21.06.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 diese Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 21.06.2018 über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (Abfallsatzung – AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. §1 Abs 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz /HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S 82),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Teil II

§ 15 Gebühren

1. Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
2. Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

60l Tonne	9,00 Euro / Monat
80l Tonne	12,00 Euro / Monat
120l Tonne	18,00 Euro / Monat
240l Tonne	36,00 Euro / Monat
1100l Tonne	168,00 Euro / Monat

bei jeweils wöchentlich wechselnder Leerung des Rest- und PPK-Behälters.

3. Sofern auf einem Grundstück Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einem privaten Entsorger überlassen werden, wird für die Befreiung von der PPK-Tonne Gebührenermäßigung erteilt. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60l	0,75 Euro / Monat
80l	1,00 Euro / Monat
120l	1,50 Euro / Monat
240l	3,00 Euro / Monat
1100l	14,00 Euro / Monat

4. Müllsäcke à 120 Liter werden zum Stückpreis von 4,00 Euro, Gartenabfallsäcke der gleichen Größe zum Stückpreis von 1,00 Euro abgegeben.
Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten.
5. Übersteigt das Volumen der Bio- oder PPK-Tonne das Volumen der Restmülltonne, so wird das übersteigende Volumen mit 0,12 Euro je Liter/Monat gebührenpflichtig berechnet. Das Volumen der PPK-Tonne kann das Volumen der Restmülltonne bis zu 50 % gebührenfrei übersteigen:

60l Restmüll	– 80l PPK-Tonne
80l Restmüll	– 120l PPK-Tonne
120l Restmüll	– 120l und 60l PPK-Tonne
240l Restmüll	– 240l und 120l PPK-Tonne

6. Grundeigentümer, die vom Anschluss an die Biomülleinsammlung befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60l	1,50 Euro / Monat
80l	2,00 Euro / Monat
120l	3,00 Euro / Monat
240l	6,00 Euro / Monat
1100l	28,00 Euro / Monat

7. Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14tägiger Verleihdauer für eine

120l	10,00 Euro
240l	20,00 Euro
1100l	90,00 Euro

Für die Auslieferung bzw. Abholung von bis zu fünf Behältern werden jeweils 15,00 Euro Kostenbeitrag berechnet. Werden sechs Behälter oder mehr geliehen, werden je Behälter und je Auslieferung und Abholung jeweils 3 Euro Kostenbeitrag berechnet.

8. Jeder Haushalt kann bis zu vier Abfahren von Sperrmüll pro Jahr kostenlos durchführen lassen. Für jede weitere Abfuhr wird ein Kostenbeitrag von 35,00 Euro erhoben.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2023 In Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, dem 10.10.2022

Thorsten Siehr
Bürgermeister